

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 09

Internet: www.weilheim-schongau.de

06. März 2025

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Haushaltssatzung des Schulverbands Iffeldorf für das Jahr 2025 Seite 32
- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wasser-gesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Festsetzung der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelten Überschwemmungsgebiete HQ₁₀₀ des Grünbach (Wühl-, Grün- und Brunnenbach) von Fkm 0,000 bis 5,150 und des Hardtbach von Fkm 0,000 bis 1,336 (jeweils Gewässer III. Ordnung) sowie der Überschwemmungsfläche des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) „Wilzhofen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Wielenbach im Landkreis Weilheim-Schongau Seite 33

Haushaltssatzung

des Schulverbands Iffeldorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Iffeldorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 335.400 EUR
und im **VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.000 EUR ab.

§ 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 180.300 EUR festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2024 von insgesamt 238 Verbandsschülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 757,56 EURO.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Iffeldorf, 27.02.2025

Hans Lang
Schulverbandsvorsitzender
Bekanntmachungsvermerk

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2025 ist ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle (Kämmerei - Zimmer 12) der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt, Weilheimer Straße 1-3, 82402 Seeshaupt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich zugänglich (Art. 65 Abs. 3 GO).

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wasser-gesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Festsetzung der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelten Überschwemmungsgebiete HQ₁₀₀ des Grünbach (Wühl-, Grün- und Brunnenbach) von Fkm 0,000 bis 5,150 und des Hardtbach von Fkm 0,000 bis 1,336 (jeweils Gewässer III. Ordnung) sowie der Überschwemmungsfläche des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) „Wilzhofen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Wielenbach im Landkreis Weilheim-Schongau

Erörterungstermin

B e k a n n t m a c h u n g

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat für die Gewässer Grünbach und Hardtbach sowie für die Überschwemmungsfläche des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) „Wilzhofen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Wielenbach im Landkreis Weilheim-Schongau pflichtgemäß das Überschwemmungsgebiet für ein HQ₁₀₀ ermittelt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt nun, diese bereits vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, den Grünbach als Teil der Risikokulisse nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG und ebenso die Fläche des Hochwasserrückhaltebeckens „Wilzhofen“ als zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchtes Gebiet nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG verpflichtend gemäß Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG mittels Rechtsverordnung festzusetzen. Der Hardtbach als sonstiges Überschwemmungsgebiet kann zum Erhalt des dortigen Retentionsraums im Sinne des Hochwasserschutzes nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG festgesetzt werden.

Die Verfahrensunterlagen wurden im Landratsamt Weilheim-Schongau und im Rathaus der Gemeinde Wielenbach in der Zeit vom 29.04.2024 bis 29.05.2024 sowie zur Einsichtnahme ortsüblich ausgelegt; gleichzeitig konnten die Verfahrensunterlagen auch auf den Internetseiten des Landratsamtes sowie des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim eingesehen werden.

Im Zuge des hierzu gem. Art. 73 Abs. 3 BayWG durchgeführten förmlichen Wasserrechtsverfahren wurden fachliche Stellungnahmen eingeholt; daneben wurden auch Einwendungen/Bedenken von Beteiligten vorgebracht.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen zu dem Vorhaben sind gemäß den Vorgaben des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in einem Erörterungstermin zu erörtern.

Dieser Erörterungstermin findet am

**Dienstag, den 18.03.2025
um 9:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Wielenbach
(Bürgersaal, Erdgeschoss)
Peter-Kaufinger-Straße 11, 82407 Wielenbach**

statt. Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich; die Teilnahme ist nur unmittelbar Beteiligten gestattet. Die Vertretung dieser durch einen Bevollmächtigten ist unter Nachweis und Aushändigung einer schriftlichen Vollmacht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten und/oder seines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Sofern eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht erfolgt, gelten die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen als aufrechterhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend gewürdigt. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben; das Anhörungsverfahren ist mit dem Ende der Erörterung abgeschlossen. Durch die Teilnahme entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung des Erörterungstermins kann auch im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Schongau, den 04.03.2025

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Melanie Weidhaas